



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und VerkehrA-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZ. 179.788/1-11/B/7/99

An alle
LandeshauptmännerSachbearbeiter/in: KAST
Tel.: (01) 711 62 DW 1702Betreff: Schul- und Prüfungsfahrzeuge für die Klasse D

I. PRÜFUNGSFAHRZEUGE FÜR DIE KLASSE D

1. Gemäß § 12 Abs. 2 FSG ist die praktische Fahrprüfung auf Fahrzeugen der angestrebten Klasse oder Unterklasse abzunehmen, die entweder
 - den Bestimmungen des § 112 Abs. 3 KFG 1967 über Schulfahrzeuge entsprechen und nicht auch in eine andere Klasse fallen, oder
 - den Bestimmungen des § 122 Abs. 2 Z 3 lit. a und b KFG 1967 entsprechen, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 FSG-PV müssen Prüfungsfahrzeuge für die Klasse D eine Länge von mindestens 9 m und eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h aufweisen.

Gemäß § 17 Abs. 2 FSG-PV dürfen bis zum 1. Juli 1999 als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse D auch Fahrzeuge der Klasse D verwendet werden, die eine Länge von mindestens 8 m aufweisen.

Bis zum 1. Juli 1999 ist für Prüfungsfahrzeuge für die Klasse D § 63a Abs. 1 KDV 1967 nicht anzuwenden.

Mit dieser Übergangsregelung für Prüfungsfahrzeuge sollte den Fahrschulen Zeit gegeben werden, die nach der neuen Rechtslage erforderlichen Schul- und damit

Prüfungsfahrzeuge anzuschaffen.

2. Die Übergangsbestimmungen enden mit 1. Juli 1999 und danach sind somit zur Beurteilung, ob es sich um ein entsprechendes Prüfungsfahrzeug handelt, die Bestimmungen des § 12 FSG iVm § 7 FSG-PV heranzuziehen. Das Prüfungsfahrzeug für die Klasse D muß somit entweder dem 112 Abs. 3 KFG 1967 oder dem § 122 Abs. 2 Z 2 lit. a und b KFG 1967 entsprechen.

Gemäß § 122 Abs. 2 Z 3 lit. a KFG 1967 muß das Fahrzeug eine Bremsanlage aufweisen, mit der wenigstens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirksamkeit erzielt werden kann und die vom Platz neben dem Lenkerplatz aus leicht betätigt werden kann. Gemäß § 122 Abs. 2 Z 3 lit. b KFG 1967 muß das Fahrzeug eine Vorrichtung zum Abstellen des Motors aufweisen, die vom Platz neben dem Lenkerplatz aus leicht betätigt werden kann.

Gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 muß es vom Platz neben dem Lenkerplatz aus möglich sein, auf die Fahrweise des Fahrschülers hinreichend Einfluß zu nehmen und die Betriebsbremsanlage sowie die Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen und die Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen zu betätigen und die Scheinwerfer abzublenden.

3. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wird diesen Anforderungen durchaus auch dann entsprochen, wenn der neben dem Lenker Sitzende von einem Reiseleitersitz aus mittels eines Handhebels die Betriebsbremsanlage des Omnibusses betätigen kann. Weiters wird es von diesem Platz aus möglich sein, die Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen und die Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen zu betätigen und die Scheinwerfer abzublenden.

Es bestehen daher keine Bedenken, Omnibusse, die zwar nicht über "Doppelpedalerie" verfügen, aber durch die dargestellten Umbauten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse D zuzulassen.

II. SCHULFAHRZEUGE FÜR DIE KLASSE D

1. Gemäß § 63a Abs. 1 KDV 1967 müssen zusätzlich zu den bereits oben unter Punkt I.2. dargestellten Anforderungen des § 112 Abs. 3 KFG 1967 Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen der neben dem Lenker Sitzende während der Fahrt die Kupplung, die Betriebs-

bremsanlage und die Hilfsbremsanlage betätigen kann. Die Lenkvorrichtung muß sich in seiner Reichweite befinden. Weiters müssen die Schulfahrzeuge mit mindestens einem Rückfahrscheinwerfer und mit Rückblickspiegeln ausgerüstet sein, die es dem neben dem Lenker Sitzenden ermöglichen, von seinem Platz aus den Straßenbereich neben und hinter dem Fahrzeug, auch wenn dieses vollbesetzt oder beladen ist, ausreichend zu überblicken. Die Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen und optischen Warnzeichen und zum Abblenden der Scheinwerfer müssen dem neben dem Lenker Sitzenden während der Fahrt leicht zugänglich sein.

Zusätzlich bestimmt § 63a Abs. 2a, daß als Schulfahrzeuge, die zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D bestimmt sind, nur Omnibusse mit einer Länge von mindestens 9 m verwendet werden dürfen.

2. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ist auch bei diesen zusätzlichen Vorrichtungen für den neben dem Lenker Sitzenden das Hauptaugenmerk auf die Betätigungsmöglichkeit der Betriebsbremsanlage zu legen. Omnibusse, die einen Umbau im Sinne der Ausführungen unter Punkt 1.3. aufweisen und bei denen somit die Betriebsbremsanlage über einen Handhebel vom Reiseleitersitz aus betätigt werden kann, sind daher durchaus als Schulfahrzeuge für die Klasse D geeignet. Mit der nächsten Novelle zur KDV wird eine diesbezügliche Änderung im § 63a Abs. 1 KDV 1967 erfolgen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr bestehen keine Bedenken auch schon vor der ausdrücklichen Änderung der erwähnten KDV-Bestimmung in diesem Sinne vorzugehen.

Die im Erlaß vom 16. Jänner 1998, ZI. 170.135/1-II/B/62/98, getroffenen Aussagen hinsichtlich der Ausbildungsmodalitäten für die Klasse D (zum Teil auch auf C-Fahrzeugen zulässig) bleiben unverändert, da es nach Mitteilung der Fahrschulen nicht gelungen ist, Omnibusse in entsprechender Anzahl anzuschaffen.

Wien, am 23. Juni 1999

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA:

Lagler